

LIEBLINGSNACHBARN WERBEN

WIRD BELOHNT

Sie sind Mieter bei uns und haben Freunde, Bekannte oder Verwandte, die auch eine Wohnung in Oschatz suchen?

Mit ca. 1.600 Wohnungen in unserem Bestand haben wir das Richtige für jeden Geschmack. Helfen Sie uns, Ihre Freunde zu Ihren neuen Nachbarn zu machen. Für jeden erfolgreichen Abschluss eines Neuvertrages winkt für Sie eine **Prämie in Höhe von 100,- EUR.***

* Alle weiteren Infos sowie die Teilnahmebedingungen finden Sie auf unserer Website unter www.oschatz-wohnen.de.

**WEITERSAGEN
LOHNT SICH!**



GESCHÄFTSZEITEN

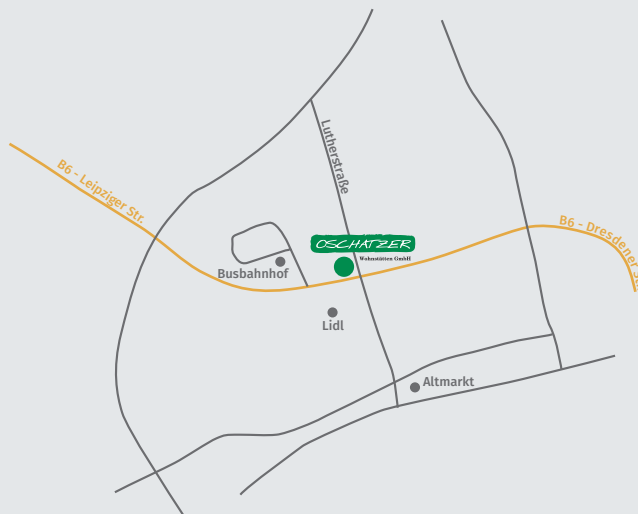
mit Terminvereinbarung

Montag & Mittwoch	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag & Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr

MIETERSPRECHZEITEN

ohne Terminvereinbarung

Montag & Freitag	10:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 17:30 Uhr



Oschatzer Wohnstätten GmbH

Lutherstr. 17 | 04758 Oschatz

T +49 (0) 3435 6520

F +49 (0) 3435 65216

info@oschatz-wohnen.de

www.oschatz-wohnen.de

Stand: 15. September 2022

Find us on
Facebook
www.facebook.com/oschatzerwohnstaetten

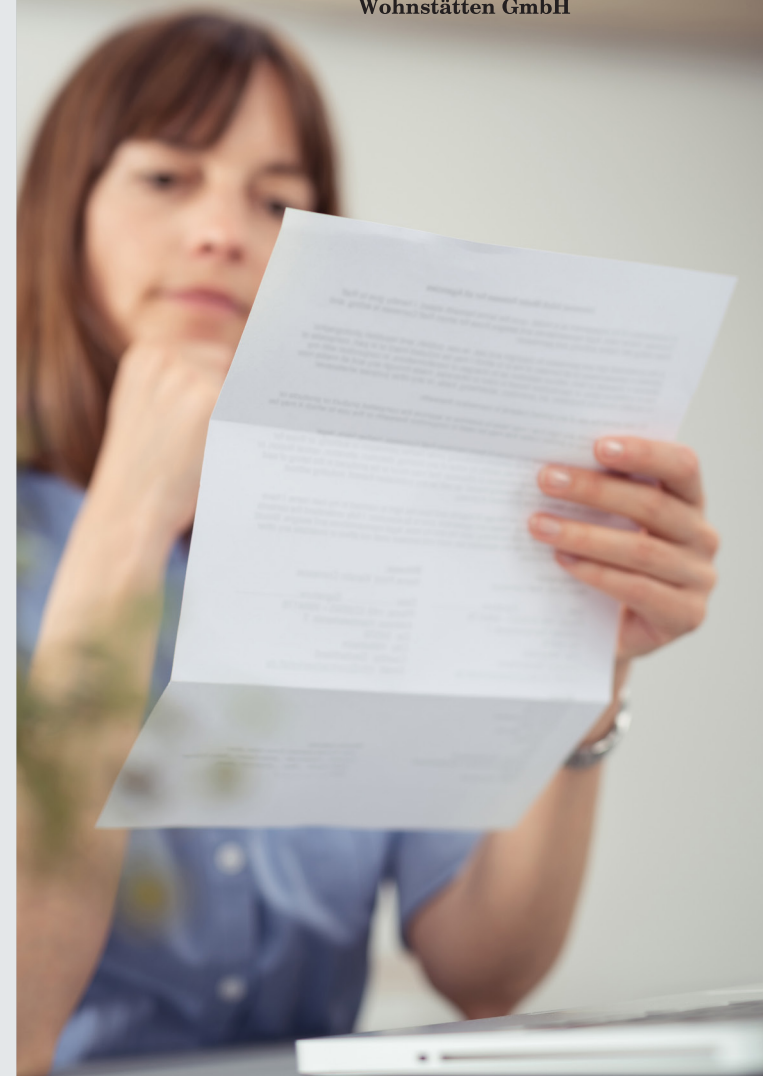


BIETEN PLATZ FÜR

IHRE FRAGEN ZUM WOHNUNGSGELD

OSCHATZER

Wohnstätten GmbH



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wohngeld dient der Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete geleistet.

Das Wohngeld wird nur **auf Antrag** gewährt. Wer also einen Anspruch auf Wohngeld hat, sollte den Wohngeldantrag beim Landratsamt Nordsachsen stellen. Wichtig ist, dass bereits ein **gültiger Mietvertrag** vorliegt.

Grundsätzlich wird das Wohngeld für eine Dauer von **12 Monaten** bewilligt. Dieser kann aber sowohl kürzer als auch länger ausfallen. Die Leistungen werden ab dem Monat gezahlt, in dem der Wohngeldantrag bei der zuständigen Stelle eintrifft. Eine rückwirkende Bewilligung ist also nicht möglich.

Seit Juni 2021 können Berechtigte im Landkreis Nordsachsen ihren Wohngeldantrag auch online über das Serviceportal www.amt24.sachsen.de stellen. Auch erforderliche Unterlagen wie der Mietvertrag sowie Nachweise über Einkommen und Mietzahlungen können online eingereicht werden.

Im Rahmen des dritten Entlastungspaketes hat die Bundesregierung für die Heizperiode September bis Dezember 2022 einen einmaligen Heizkostenzuschuss II an alle wohngeldberechtigten Haushalte beschlossen. Dieser beträgt einmalig 415 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt. Bei zwei Personen sind es 540 Euro und für jede weitere Person im Wohngeld-Haushalt kommen 100 Euro dazu.

MIETZUSCHUSS VORAUSSETZUNGEN

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld bekommen, hängt davon ab,

- ▶ wie viele Haushaltsmitglieder zu Ihrem Haushalt gehören,
- ▶ wie hoch das Gesamteinkommen ist,
- ▶ wie hoch die zuschussfähige Miete ist.

Zu berücksichtigen ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen. Dafür werden in der Regel die Einkünfte aller Haushaltsmitglieder der letzten 12 Monate vor Antragstellung herangezogen.

Ob eine Einnahmeart anrechnungsfrei zu stellen ist und welche Frei- und Abzugsbeträge es gibt, entscheidet die Wohngeldstelle auf Grundlage des Wohngeldgesetzes. Freibeträge sind z.B. möglich bei Schwerbehinderung, Alleinerziehung, Unterhaltspflichten oder wenn Kinder über eigenes Einkommen verfügen.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Haushaltsmitglieder, welche eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:

- ▶ Leistungen des Arbeitslosengeldes II und Grundsicherung für Arbeitssuchende
- ▶ Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
- ▶ Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- ▶ Leistungen der ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer Einrichtung
- ▶ Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ▶ Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wenn dabei die Kosten der Unterkunft einbezogen wurden

WOHNGELDBERECHTIGT?

Ob Sie Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie vorab mit dem Wohngeldrechner des BMWSB berechnen. Hier gehts zum Onlinerechner:



NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Zur Beantragung von Wohngeld benötigen Sie folgende Unterlagen:

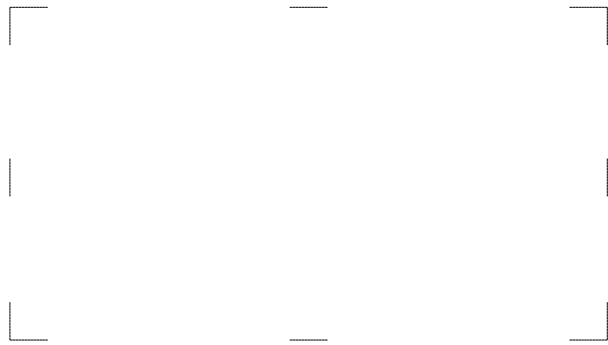
- ▶ Antrag (bei uns erhältlich)
- ▶ Einkommensnachweise
- ▶ Mietvertrag bzw. Mietbescheinigung
- ▶ Mietzahlungsnachweis der letzten drei Monate

Welche Miete berücksichtigt werden kann muss anhand des Mietvertrages ermittelt werden und richtet sich u. a. auch nach dem Wohnort und der Zahl der Haushaltsmitglieder. Heizkosten und Warmwasserkosten werden nicht berücksichtigt.

KONTAKT

Für weitere Informationen oder Fragen zum Thema Wohngeld stehen Ihnen die Mitarbeiter des Landratsamtes Nordsachsen zur Verfügung.

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27 | 04855 Torgau
T +49 (0) 3421 758-6280
www.landkreis-nordsachsen.de



**Wohngeldantrag des Freistaates Sachsen
zur Beantragung von Mietzuschuss (für Mieter von Wohnraum)
bzw.
zur Beantragung von Lastenzuschuss (für Eigentümer von Wohnraum)**

Ausfüllhinweise und Erläuterungen zur Gewährung von Wohngeld als Miet- oder Lastenzuschuss finden Sie am Ende dieses Antragsformulars.

Der Wohngeldantrag wird gestellt als:

- Erstantrag**
- Weiterleistungsantrag**
- Erhöhungsantrag**

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

Gemeinde- Nummer	Nummer der Wohngeldbehörde	Wohngeldnummer (falls bekannt)

Beachten Sie bitte beim Ausfüllen der nachfolgenden Fragen die Hinweise zum Wohngeldantrag sowie die Erläuterungen zu den mit * gekennzeichneten Fragen.

Fragen zu den gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Wohngeld

A * Wird von Ihnen oder von einem Ihrer Haushaltsmitglieder eine der nachstehenden Leistungen (Transferleistungen) bezogen, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden, oder wurde eine dieser Leistungen beantragt?

Wenn ja, dann bitte ankreuzen nein ja

Arbeitslosengeld II (SGB II)	Sozialgeld (SGB II)	Grundsicherung (SGB XII)	Hilfe z. Lebensunterhalt (SGB XII)
Übergangsgeld (SGB VI)	Verletztengeld (SGB VII)	Asylbewerberleistung (AsylbLG)	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (BVG)
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	Zuschuss zur Unterkunft für Azubis/Studenten (SGB II)		

Wenn ja, wer bezieht die Leistung oder wer hat sie beantragt?

Name, Vorname/n	Art der Leistung	Datum des	
		Antrages	Bescheides

Nur wenn nicht alle Haushaltsmitglieder eine der oben genannten Transferleistungen erhalten bzw. aus den in den Hinweisen genannten Gründen nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, beantworten Sie die weiteren Fragen des Wohngeldantrages.

Angaben zum Wohngeldberechtigten (Antragsteller)

1 * Wohngeldberechtigter ist der Mieter, der den Mietvertrag vereinbart hat bzw. der Eigentümer des Gebäudes/der Eigentumswohnung. Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen oder sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, ist der Wohngeldberechtigte durch diese zu bestimmen. Ist dieses Haushaltsmitglied wegen Bezug einer Transferleistung selbst vom Wohngeld ausgeschlossen, kann es dennoch für anspruchsberechtigte Haushaltsmitglieder einen Wohngeldantrag stellen.

Wohngeldberechtigte/r	Name	Geburtsname	Vorname (Rufname)	männlich
	Geburtsdatum	Geburtsort		weiblich

2 Persönliche Verhältnisse:

ledig	verheiratet	getrennt lebend	geschieden	verwitwet
nichteheliche Lebensgemeinschaft		eingetragene Lebenspartnerschaft		
Selbstständige/r	Beamtin/Beamter	Angestellte/r	Arbeiter/in	Rentner/in
Student/in	Auszubildende/r	freiwillig Wehrdienstleistende/r	arbeitslos	Nichterwerbstätige/r

3 Anschrift der Wohnung/des Gebäudes, worauf sich der Antrag bezieht:

Postleitzahl	Ort	Straße	Hausnummer	Etage, ggf. Wohnungsnummer
Telefonnummer - freiwillige Angabe		E-mail - freiwillige Angabe		

4 Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung/dem Gebäude wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an.

Postleitzahl	Ort	Straße	Hausnummer	Etage, ggf. Wohnungsnummer
--------------	-----	--------	------------	----------------------------

5 *	Stellen Sie als Wohngeldberechtigter den Wohngeldantrag		
	a)	für alle Haushaltsmitglieder, mit denen Sie gemeinsam wohnen und die Wohnung Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist oder	Wenn ja, für wie viele Haushaltsmitglieder? <input type="text" value="Anzahl"/>
	b)	als selbst vom Wohngeld Ausgeschlossener für Haushaltsmitglieder, die keine Transferleistung erhalten oder beantragten; oder	
c)	rückwirkend, weil ein Antrag auf eine Transferleistung oder BAföG-Leistung oder Leistungen der Bundesausbildungshilfe (BAB) abgelehnt wurde? (Wenn zutreffend, ist der Ablehnungsbescheid diesem Antrag beizufügen)		

Angaben zur Wohnung/zum Gebäude, wofür Wohngeld beantragt wird

6	Was für eine Wohnung/ein Gebäude wird von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen bewohnt?		
	Mietwohnung	Eigenheim	Eigentumswohnung
	Mietähnliches Dauerwohnrecht		Kleinsiedlung
			Eigentumsähnliches Dauerwohnrecht
7	Welches Miet- oder Nutzungsverhältnis liegt bei Ihnen vor?		
	Hauptmieter/in	Untermieter/in	Eigentümer/in
	Bewohner/in einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus	sonstige/r Nutzungsberechtigte/r (z.B. Inhaber/in einer Genossenschaftswohnung)	
8 *	Wie groß ist die Wohnfläche Ihrer Wohnung bzw. des Gebäudes?		<input type="text"/> m ²
	Von dieser Wohnfläche werden folgende Quadratmeter		
	a)	ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt:	<input type="text"/> m ²
	b)	einer anderen Person unentgeltlich überlassen:	<input type="text"/> m ²
	c)	einer anderen Person entgeltlich überlassen:	<input type="text"/> m ² für <input type="text"/> Euro mtl.
	Welche Teile der Wohnung/des Gebäudes/des Grundstücks wurden einem anderen zum Gebrauch überlassen?		
	<input type="text"/>		<input type="text"/> m ²
	<input type="text"/>		<input type="text"/> m ²
9	Wenn Sie zur Untermiete wohnen; wie viele Quadratmeter Wohnfläche haben Sie angemietet?		<input type="text"/> m ²
10	Wenn Sie zur Miete/Untermiete wohnen, wer hat Ihnen die Wohnung vermietet oder untervermietet?		
	Name, Vorname	Anschrift	Telefonnummer
11	Verfügt Ihre Wohnung/das Gebäude über Garagen/Stellplätze/Carports?		nein ja
	Wenn ja, wie viele Garagen/Stellplätze/Carports sind vorhanden?	Garagen <input type="text"/> Anzahl	Stellplätze <input type="text"/> Anzahl
	Wenn ja, wurden die Garagen/Stellplätze/Carports mit Fremdmitteln finanziert?		nein ja
	Haben Sie Garagen/Stellplätze/Carports anderen zum Gebrauch überlassen?		nein ja
	Wenn ja, wie viele? <input type="text"/> Anzahl	Zu welchen Kosten?	<input type="text"/> Euro mtl.

Angaben zur Miete (die Nrn. 12 bis 17 sind nur von Mietern von Wohnraum auszufüllen!)

12 *	Seit wann bewohnen Sie die Wohnung?	Datum	<input type="text"/>	
13	Wie hoch ist die vertraglich vereinbarte Miete?		<input type="text"/> Euro mtl.	
14 *	Welche Betriebskosten sind in Ihrem Miet- bzw. Untermietvertrag (Nr. 10/14/16) enthalten?			
	Geben Sie diese bitte nachstehend an. (Sofern für Betriebskosten keine gesonderten Beträge vereinbart wurden, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden die dafür vorgesehenen Pauschbeträge abgesetzt)			
	Folgende Kosten bzw. Zuschläge wurden vereinbart für:			
	Garage/Carport/Stellplatz	<input type="text"/> Euro mtl.	Kosten für Haushaltsenergie	<input type="text"/> Euro mtl.
	Heizungskosten	<input type="text"/> Euro mtl.	Sonstiges (z.B. gewerbliche/berufliche Nutzung)	<input type="text"/> Euro mtl.
Kosten der Warmwasserversorgung	<input type="text"/> Euro mtl.			
An Dritte werden folgende Kosten/Gebühren (z.B. Kabel-, Müll-, Wasser/Abwassergebühren) entrichtet:				
Kabelgebühren		in Höhe von	<input type="text"/> Euro mtl.	
<input type="text"/>		in Höhe von	<input type="text"/> Euro mtl.	
<input type="text"/>		in Höhe von	<input type="text"/> Euro mtl.	

nur für Mietzuschuss

15	Handelt es sich um einen Fall der Mietminderung?	nein	ja
	Wenn ja, dann geben Sie die geminderte Miete, einschließlich aller Betriebskosten, an:	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.	
	Wurde mit Ihrem Vermieter eine einvernehmliche Mietminderung vereinbart	nein	ja
	oder beruht die Mietminderung auf einem rechtskräftigen Urteil?	nein	ja
16 *	Falls Sie eine Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen bewohnen, geben Sie bitte als Miete den Betrag ohne Kosten für Heizung und Warmwasser an, den Sie für eine vergleichbare Wohnung bezahlen müssten.	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.	
17 *	Hat sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für Ihre Wohnung zu tragen?	nein	ja
	Wenn ja, wie hoch sind die übernommenen Kosten für den Wohnraum?	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.	

Angaben zum Eigentum/zur Belastung (die Nrn. 18 bis 24 sind nur von Eigentümern von Wohnraum auszufüllen!)

18	Seit wann bewohnen Sie das Gebäude/die Eigentumswohnung?	Datum	<input style="width: 90%;" type="text"/>			
19 *	Sind Sie alleinige/r Eigentümer/in der Wohnung/des Gebäudes?	nein	ja			
	Wenn nein, wer ist Miteigentümer?					
	Name, Vorname (Rufname)	<input style="width: 90%;" type="text"/>				
	Name, Vorname (Rufname)	<input style="width: 90%;" type="text"/>				
20	Welche Aufwendungen haben Sie für Ihre Wohnung/das Gebäude? (bitte Zutreffendes ankreuzen)					
	Erbbauzinsen	in Höhe von	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.			
	Lfd. Bürgschaftskosten	in Höhe von	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.			
	Grundsteuer	in Höhe von	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.			
	Verwaltungskosten an Dritte	in Höhe von	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.			
	Nutzungsentgelt (beim Dauerwohnrecht)	in Höhe von	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.			
	Kosten der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser	in Höhe von	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.			
	Renten u. sonstige wiederkehrende Leistungen	in Höhe von	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro mtl.			
	Art der Leistung	<input style="width: 90%;" type="text"/>				
21	Welche jährliche Belastung aus Fremdmitteln sind als Belastung für die Wohnung/das Gebäude aufzubringen: (Zu den Fremdmitteln gehören Darlehen, gestundete Restkaufgelder und gestundete öffentliche Lasten der Wohnung/des Gebäudes)					
	Darlehenszweck	Gläubiger	Betragsangaben in Euro (monatlich)			
			Fremdmittel	Zinsen	Tilgung	Ende der Laufzeit
22	Ist ein Fremdmittel eine Festhypothek, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen wurde?	nein	ja			
	Wenn ja, welches Fremdmittel und wie hoch ist die jährliche Prämie?	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro/Jahr				
23	Leisten Sie Zahlungen zu Bausparverträgen, deren angesparter Betrag für die Rückzahlung von Fremdmitteln zweckgebunden ist?	nein	ja			
	Wenn ja, für welches Fremdmittel und in welcher jährlichen Höhe?	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro/Jahr				
24	Wurde ein Fremdmittel zur Ersetzung/Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen?	nein	ja			
	Wenn ja, geben Sie bitte an					
	– den Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro				
	– die Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung	<input style="width: 80%;" type="text"/> Euro				
	Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an die Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel getreten ist. Eine Ablösung liegt vor, wenn ein öffentliches Baudarlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt wurde.					

Angaben zu Haushaltsmitgliedern					
25 *	Wie viele Haushaltsmitglieder (Personen) bewohnen gemeinsam mit Ihnen die Wohnung (Wohngeldberechtigte und auch vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder)?			<input type="text"/>	Anzahl
	Sind davon auch Haushaltsmitglieder auch anderweitig untergebracht? nein ja Wenn ja, wieviele?			<input type="text"/>	Anzahl
26 *	Wohnt jemand ständig in Ihrer Wohnung/dem Gebäude, der kein Haushaltsmitglied ist? Wenn ja, wer?			nein	ja
	Name, Vorname (Rufname)		Name, Vorname (Rufname)		
27 *	Wird voraussichtlich ein Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monaten aus der Wohnung/dem Gebäude ausziehen? Wenn ja, wer und wann?			nein	ja
	Name, Vorname (Rufname)		Auszugsdatum	Name, Vorname (Rufname) Auszugsdatum	
28	Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird? Wenn ja, für wen?			nein	ja
	Name, Vorname (Rufname)		Name, Vorname (Rufname)		
29 *	Machen Sie Kinderbetreuungskosten für leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr oder ohne altersmäßige Begrenzung bei behinderten Kindern, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend? Wenn ja, für wen und in welcher Höhe je Monat?			nein	ja
	Name, Vorname (Rufname) des Kindes/der Kinder		Betrag der Kinderbetreuungskosten je Kind	Name, Vorname (Rufname) des Kindes/der Kinder	
			Euro		
			Euro		
30	Wurden oder werden Kinderbetreuungskosten von Dritten übernommen (z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung vom Arbeitgeber oder der Jugendhilfe) oder haben Sie einen Antrag zur Übernahme der Kinderbetreuungskosten gestellt?			nein	ja
				nein	ja
31	Leben Sie von der/dem Kindsmutter/-vater getrennt und betreuen Ihre Kinder/Pflegekinder zu annähernd gleichen Teilen? Wenn ja, die Betreuung erfolgt zu gleichen Anteilen, mind. 1/3 Zeitanteil, unterschiedlichen Zeitanteilen von weniger als 1/3			nein	ja
				nein	ja
32 *	Ist ein Haushaltsmitglied innerhalb der letzten 12 Monate verstorben?			nein	ja
	Name, Vorname (Rufname)		Geburtsdatum	Geschlecht weiblich männlich Sterbedatum	
	Wenn ja, wer ist verstorben?				
	Hat der Verstorbene eine Transferleistung bezogen?			nein	ja
	Haben Sie die Wohnung/das Gebäude nach dem Tode des Haushaltsmitglieds gewechselt?			nein	ja
	Wenn ja, wann haben Sie die Wohnung/das Gebäude gewechselt?			Datum	
	Haben Sie nach dem Tode des Haushaltsmitglieds eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?			nein	ja
	Wenn ja, wen haben Sie in die Wohnung/das Gebäude aufgenommen?		Name, Vorname (Rufname)		Aufnahmedatum
Angaben zum Einkommen					
33 *	Machen Sie oder andere Haushaltsmitglieder Werbungskosten über dem Pauschbetrag von den Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit geltend?			nein	ja
	Machen Sie oder andere Haushaltsmitglieder tatsächliche Aufwendungen (z. B. Fahrkosten) bei Nebentätigkeit und geringfügiger Beschäftigung geltend?			nein	ja
	Wenn ja, wer und in welcher Höhe (ggf. einschließlich des Pauschbetrages)? Liste Sie bitte die die Werbungskosten für jedes einzelne Haushaltsmitglied auf einem gesonderten Blatt auf und fügen die entsprechenden Nachweise bei.				
Name, Vorname (Rufname)		Betrag (Euro/Jahr)	Name, Vorname (Rufname) Euro/Jahr		
34	Haben Sie oder andere Haushaltsmitglieder in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung auf Wohngeld einmaliges Einkommen, wie z.B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o.ä. erhalten? Wenn ja, wer, wann und in welcher Höhe?			nein	ja
	Name, Vorname		Datum	Euro	
35	Haben Sie oder andere Haushaltsmitglieder Erträge oder Zinsen aus Kapitalvermögen (z. B. Aktien oder Spargbuch)? Wenn ja, dann Betrag in folgende Tabelle eintragen.			nein	ja
				nein	ja

35 * In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 alle in der Wohnung/dem Gebäude wohnenden Haushaltsmitglieder aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen. Tragen Sie von allen Haushaltsmitgliedern die Art der Einnahmen in Spalte 3 und deren Höhe in Spalte 7 einzeln mit ihrem **Bruttobetrag** ein. Geben Sie bei Haushaltsmitgliedern, die Transferleistungen erhalten, in Spalte 3 nur die Art der Transferleistung an.

(Weitere Hinweise zu den Einkünften/Einnahmen können Sie in den beigefügten Hinweisen und Erläuterungen entnehmen.)

	a) Familienname b) Geburtsname/Geschlecht m = männlich/w = weiblich c) Vorname/n (Rufnamen) d) Geburtsdatum/Geburtsort e) Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zum Wohngeldberechtigten f) z. Zt. ausgeübte Tätigkeit g) Staatsangehörigkeit (z.B. deutsch/andere)		Art der Einkünfte/Einnahmen Bitte jede Art einzeln auflisten (Entsprechende Nachweise sind beizufügen)				Höhe der Einkünfte/Einnahmen	Werden Steuern vom Einkommen entrichtet?	Werden lfd. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder lfd. vergleichbare freiwillige Beiträge an private Versicherungen entrichtet? (z.B. Altersvorsorge)	Werden lfd. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen freiwilligen Kranken- u. Pflegeversicherung oder lfd. vergleichbare freiwillige Beiträge an private Versicherungen entrichtet?
			- Lohn/Gehalt (auch Nebentätigkeit/geringfügige Beschäftigung) - In- und ausländische Renten/Pensionen - Arbeitslosengeld (I) - Krankengeld - Elterngeld - Kapitalerträge (z.B. Zinsen, Dividende) - BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) - Ausbildungsvergütung - Unterhaltsleistungen - Leistungen Dritter zur Minderung der Miete/Belastung - Abfindungen/Sachleistungen - Jeweilige Transferleistung	täglich	monatlich	jährlich				
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10
Wohngeldberechtigter/ Antragsteller/in										
	f)									
	g) deutsch									
2. Haushaltsmitglied	a)									
	b)		m	w						
	c)									
	d)									
	e)									
	f)									
	g) deutsch									
3. Haushaltsmitglied	a)									
	b)		m	w						
	c)									
	d)									
	e)									
	f)									
	g) deutsch									
4. Haushaltsmitglied	a)									
	b)		m	w						
	c)									
	d)									
	e)									
	f)									
	g) deutsch									
5. Haushaltsmitglied	a)									
	b)		m	w						
	c)									
	d)									
	e)									
	f)									
	g) deutsch									
6. Haushaltsmitglied	a)									
	b)		m	w						
	c)									
	d)									
	e)									
	f)									
	g) deutsch									

36 *	Erhalten Sie oder andere Haushaltsmitglieder Leistungen oder Zuschüsse von anderen Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind oder von Dritten zur Minderung Ihrer Wohnkosten?			nein	ja
	Wenn ja, wer erbringt die Leistung, seit wann und in welcher Höhe?				
	Behörde, Name, Anschrift		Datum	Euro monatlich	
37	Werden sich die vorgenannten Einkünfte/Einnahmen (Nr. 36) bei Ihnen oder einem Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen, auch z.B. durch den Erhalt oder den Wegfall von ALG I, Rente, BAföG, Unterhalt, Elterngeld o.ä.?			nein	ja
	Wenn ja, bei wem, mit welchem Grund und ab wann?				
	Name, Vorname (Rufname)		Grund der Verringerung/Erhöhung	Datum	
Angaben zum Vermögen					
38 *	Verfügen Sie und Ihre bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder über erhebliches verwertbares Vermögen, das in der Summe 60.000 Euro für Sie als erstes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied sowie 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt?			nein	ja
	bebaute und unbebaute Grundstücke, nicht selbst bewohnten Haus- und Wohnungsbesitz oder sonstige Immobilien?			nein	ja
	Wenn ja, wer?				
	Name, Vorname (Rufname)		Vermögenshöhe Euro	Name, Vorname (Rufname)	
				Vermögenshöhe Euro	
Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen					
39 *	Werden von Ihnen oder einem Haushaltsmitglied Unterhaltszahlungen geleistet?			nein	ja
	Sind Sie oder das/die Haushaltsmitglied/er zur Unterhaltszahlung gesetzlich verpflichtet?			nein	ja
	Wenn ja, von wem und für wen?				
	Von wem? Name, Vorname (Rufname)		Von wem? Name, Vorname (Rufname)		
	Wer erhält den Unterhalt?	Haushaltsmitglied, das zur (Schul-) Ausbildung auswärts wohnt	Geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner	Sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person	Unterhaltsbeitrag (monatlich)
	Name, Vorname (Rufname)	nein ja	nein ja	nein ja	Euro
	Verwandtschaftsverhältnis	Wohnanschrift			
	Name, Vorname (Rufname)	nein ja	nein ja	nein ja	Euro
	Verwandtschaftsverhältnis	Wohnanschrift			
	Name, Vorname (Rufname)	nein ja	nein ja	nein ja	Euro
	Verwandtschaftsverhältnis	Wohnanschrift			
40 *	Sind Sie oder andere Haushaltsmitglieder schwerbehindert oder Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung?			nein	ja
	Wenn ja, wer?				
	Von den Haushaltsmitgliedern sind: (wenn zutreffend, bitte hier eintragen) Namen ggf. Datum der Antragstellung			Name, Vorname	Name, Vorname
				Datum	Datum
	a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von:			_____	_____
	b) pflegebedürftig im Sinne des §14 SGB XI bei gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege				
	c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes				

Weitere Hinweise und Belehrung

45 * Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Mit der Unterschrift auf diesem Wohngeldantrag wird

1. versichert, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere wird bestätigt, dass die in Frage 35 aufgeführten Haushaltsmitglieder, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einkünfte/Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit oder geringfügiger Beschäftigung sowie
2. zur Kenntnis genommen, dass ich als Wohngeldberechtigte/r gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde alle Änderungen in den Verhältnissen, die für das Wohngeld erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere:
 - a) für die Erhöhung der Einkünfte und/oder Verringerung der Miete bzw. Belastung von mehr als 15 Prozent (der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Feststellungen);
 - b) bei Auszug/Zuzug eines oder mehrerer zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder;
 - c) bei Verlegung des Lebensmittelpunktes aller Haushaltsmitglieder (auch innerhalb des Hauses) aus den Wohnräumen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Ihr Bewilligungsbescheid wird mit Verlegung des Lebensmittelpunktes aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unwirksam, für eine andere Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
 - d) bei Antragstellung eines Haushaltsmitgliedes auf eine Transferleistung oder wenn eine Transferleistung bezogen wird.

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten nach den Buchstaben a) bis d) können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld ist zurückzuzahlen, sofern eine ungerechtfertigte Gewährung erfolgte. Bei Nichtbefolgung ist unter Umständen mit einer strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen. Neben dem Wohngeldberechtigten haften die volljährigen, bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten, Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist der auf der Grundlage dieses Antrages entstehende Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Kosten, die dem Wohngeldberechtigten im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, werden nicht erstattet (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten werden gemäß § 33 WoGG abgeglichen, verarbeitet und gespeichert. Dies erfolgt gemäß § 33 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 WoGG im Wege des automatischen Datenabgleichs.

Die Rechtsgrundlage ist für die Auskunftspflicht aller Haushaltsmitglieder § 23 WoGG, für die Datenerhebung § 67a SGB X, für den Datenabgleich § 33 WoGG und für die Verwendung der anonymen Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit ihrer Übermittlung an das Statistische Landesamt die §§ 34 bis 36 WoGG.

Nach Kenntnisnahme der Hinweise und Erläuterungen zur Gewährung von Wohngeld und den Belehrungen im Wohngeldantrag werden die von mir gemachten Angaben in diesem Wohngeldantrag hiermit bestätigt.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Wohngeldberechtigten (Antragsteller/in)

Vom Gemeindeamt/der Behörde auszufüllen

Der Wohngeldantrag ist im Gemeindeamt/der Behörde eingegangen am:

Tag, Monat, Jahr

Der Wohngeldantrag wurde weitergeleitet an die Wohngeldbehörde in:

Ort

Der Wohngeldantrag wurde weitergeleitet am:

Tag, Monat, Jahr

Wohngeldantrag des Freistaates Sachsen



Hinweise und Erläuterungen zur Gewährung von Wohngeld als Miet- oder Lastenzuschuss (zu Ihrem Verbleib)

Den Antrag auf Wohngeld für Miet- und Lastenzuschuss erhalten Sie bei Ihrer Wohngeldbehörde. Sie können ihn aber auch im Internet finden unter www.amt24.sachsen.de

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete als Mietzuschuss oder zur Belastung als Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht, ist abhängig von

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, mit denen Sie den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnen und dieser Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist;
- der Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung;
- dem Gesamteinkommen (Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, abzüglich von Freibeträgen).

Für Haushaltsmitglieder, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 13 oder 17 Abs.1 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) haben, besteht für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes kein Wohngeldanspruch.

Wohngeldberechtigt auf einen **Mietzuschuss** ist jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind

- mietähnliche Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
- Personen, die Wohnraum im eigenen Haus bewohnen, das mehr als zwei Wohnungen hat,
- Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes, deren Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist,
- Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist.

Wohngeldberechtigt auf einen **Lastenzuschuss** ist jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat. Ihr gleichgestellt sind

- Personen mit einer Erbbauberechtigung,
- Personen mit einem eigentumsähnlichen Dauerwohnrecht, die ein Wohnungs- oder Nießbrauchrecht haben und
- Personen, die Anspruch auf Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Personen, die eine so genannte **Transferleistung**, wie

- Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
- Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Zuschüsse für die Unterkunft und Heizung für Auszubildende oder Studenten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in stationären Einrichtungen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen erhalten,

beziehen oder beantragen, wenn bei der Berechnung dieser Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Der Ausschluss gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt wurden.

Beantragt ein Haushaltsmitglied eine der oben genannten Leistungen vorfristig, ist er ab dem Zeitpunkt vom Wohngeld ausgeschlossen, ab dem ein Anspruch auf diese Leistung dem Grunde nach besteht.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen abgelehnt, versagt oder entzogen wird, gilt das Haushaltsmitglied von dem Zeitpunkt an als nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, von dem die Rücknahme, Ablehnung, Versagung oder Entziehung wirkt.

Vom Wohngeld ausgeschlossen ist auch derjenige, dessen Transferleistung auf Grund einer **Sanktion** nicht mehr gezahlt wird.

Stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zu, sind sie ebenfalls vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet.

Beziehen ein oder mehrere Haushaltsmitglieder keine der oben genannten Transferleistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt, besteht für diese Personen weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld. In diesem Fall kann derjenige, der den Mietvertrag für den Wohnraum unterschrieben hat oder Eigentümer des Wohnraumes ist, den Wohngeldantrag für diese Personen stellen.

Der Ausschluss besteht nicht, wenn

- die oben genannten Transferleistungen als Darlehen gewährt werden
oder
- durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes vermieden oder beseitigt werden kann und
 - die oben genannten Transferleistungen während der Dauer des Verfahrens noch nicht erbracht worden sind
oder
 - der zuständige Träger eine der oben genannten Transferleistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.

Ein Ausschluss vom Wohngeld besteht ebenfalls nicht, wenn ein Antrag auf eine Transferleistung nicht gestellt bzw. ein bereits gestellter Antrag zurückgenommen oder auf bereits bewilligte Leistungen für die Zukunft verzichtet wird.

Damit Sie prüfen können, ob Sie oder andere Haushaltsmitglieder entsprechend den vorgenannten Hinweisen vom Wohngeld ausgeschlossen oder wohngeldberechtigt sind, beantworten Sie bitte die Fragen des Punktes **A des Antrages.**

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie für sich oder für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen.

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält Fragen zu Ihrer Person und zu Ihren Haushaltsmitgliedern, zum Wohnraum und seiner Miete oder Belastung sowie zum Einkommen. Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, lassen Sie sich von Ihrer Wohngeldbehörde beraten.

Sie werden gebeten, alle Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten, damit die Wohngeldbehörde die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung prüfen kann. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern die Bearbeitung. Für eine reibungslose Bearbeitung Ihres Wohngeldantrages sind auch für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen, Nachweise und Belege in Kopie erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldbehörde die Arbeit, wenn Sie nach Möglichkeit diese Unterlagen dem Wohngeldantrag gleich beifügen. Das sind z.B.:

- | | |
|---|---|
| • Verdienstbescheinigung | • BAföG-Bescheid/Studienbescheinigung |
| • letzte Lohn-/Gehaltsabrechnung | • Bescheid über Arbeitslosengeld I |
| • Rentenbescheid | • Nachweis über Unterhalt |
| • letzte/r Steuerbescheid oder -erklärung | • Nachweis über Schwerbehinderung |
| • Gewinn- und Verlustrechnung | • Nachweis über häusliche oder teilstationäre Pflege |
| • Nachweis über Werbungskosten je Haushaltsmitglied und Einnahmearart | • Versicherungspolice und Zahlungsnachweise zur Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder Altersvorsorge |
| • Miet- oder Nutzungsvertrag | • Nachweis und Rechnungen über geleistete Kinderbetreuungskosten |
| • Nachweise über Mietzahlungen | |
| • Mieterhöhungsnachweis | |
| • Nachweis über Untervermietung | |
| • Nachweis über Zahlung von Kabelgebühren | |
| • aktuelle Meldebescheinigung | |
| • Verpflichtungserklärung (§ 68 Aufenthaltsgesetz) | |

Zusätzlich für Eigentümer von Wohnraum

- Eigentumsnachweis/Grundbuchauszug
- Grundsteuerbescheid
- Nachweis über Belastung (Zins und Tilgung)
- Nachweis über Eigenheimzulage

Sofern zutreffend, den/die **vollständigen** Bescheid/e über:

- | | | |
|------------------------|---|--|
| • Arbeitslosengeld II | • Sozialgeld | • Übergangsgeld |
| • Verletztengeld | • Grundsicherung im Alter | • Kinder- und Jugendhilfeleistungen |
| • Asylbewerberleistung | • Zuschuss zur Unterkunft und Heizung für Auszubildende/Studenten | • Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt |

Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig. Sind die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung gegeben, wird das Wohngeld vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingeht.

Erläuterungen zu ausgewählten Fragen (X) im Wohngeldantrag:

- ① Berechtigter zum Stellen eines Wohngeldantrages (**Wohngeldberechtigte/r**) ist in der Regel derjenige, der den Mietvertrag/ die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat sowie der Eigentümer von Wohnraum. Das gilt auch dann, wenn diese Person wegen Bezug einer Transferleistung selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber den Antrag für nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder stellt. Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag unterschrieben oder sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, ist der Antragsberechtigte von allen Haushaltsmitgliedern zu bestimmen.
- ⑤ Als Wohngeldberechtigte/r stellen Sie den **Wohngeldantrag**
- a) für sich und alle Haushaltsmitglieder, wenn **niemand** eine Transferleistung erhält. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen a) an
oder
- b) als Wohngeldberechtigter, der eine Transferleistung erhält und damit selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, für seine Haushaltsmitglieder, die **keine** Transferleistung erhalten oder beantragt haben. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen b) an und tragen nur die Anzahl dieser Haushaltsmitglieder in das nebenstehende Kästchen ein
oder
- c) rückwirkend, sofern ein Antrag auf eine Transferleistung abgelehnt wurde. Im Falle einer Wohngeldbewilligung beginnt der Zeitraum für den Bezug am Ersten des Monats, von dem ab eine Transferleistung abgelehnt worden ist, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung folgt. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen c) an.
- ⑧ Die **Wohnfläche** Ihrer Wohnung oder Ihres Gebäudes umfasst die Summe der Fläche aller Wohnräume und der gewerblich oder beruflich genutzten Flächen.
- ⑬ **Miete** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder
⑭ ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur Miete gehören auch Betriebskosten, wie Kosten des (kalten) Wasserverbrauchs, Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung, Kosten der Treppenbeleuchtung, Gebühren für das Kabelfernsehen. Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z. B. Gemeinde) bezahlt werden. Nicht zur Miete gehören die Kosten für Heizung und Warmwasser sowie die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.
- ⑯ **Eigentümer eines Mietshauses** mit mehr als zwei Wohnungen, die im eigenen Mietshaus wohnen, erhalten Wohngeld als Mietzuschuss. Als Miete für den selbst genutzten Wohnraum ist ein Betrag anzugeben, den ein Mieter für diesen Wohnraum entrichten müsste oder der für einen vergleichbaren Wohnraum in der Umgebung entrichtet wird.
- ⑰ **Ausländische Bürger** sind dann wohngeldberechtigt, wenn sie über einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung über den Aufenthalt in Deutschland verfügen. Die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz von Dritten gewährten Kosten für die Unterkunft wirken sich mindernd für die bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete aus.
- ⑲ Eigentümer von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen erhalten Wohngeld als **Lastenzuschuss**, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- ⑲ **Haushaltsmitglieder** sind neben dem/der Wohngeldberechtigten alle Personen (einschließlich Kinder), die mit ihm/ihr den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnen und bis zu einem bestimmten Grad verwandtschaftlich oder durch eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft verbunden sind. Auch Personen, die nicht ständig im Haushalt anwesend sind, die z. B. außerhalb arbeiten, rechnen als Haushaltsmitglieder. Entscheidend ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (§ 5 WoGG).
- ⑳ Im Falle, dass der Wohnraum von Personen mitbewohnt wird, die nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnen, kann nur die anteilige Miete bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden.
- ㉑ Der **Auszug** eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld führt zu einer Neuberechnung der Wohngeldhöhe und ist daher der Wohngeldbehörde vom Wohngeldberechtigten zu melden.
- ㉓ Sofern Sie leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder behinderte Kinder, wenn deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist ohne altersmäßige Begrenzung, im Haushalt leben, können Sie Ihre Aufwendungen für die **Kinderbetreuung** (z. B. Ausgaben für Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorte) geltend machen, § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 2 Abs. 5a S. 2 Einkommensteuergesetz.
- ㉕ Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes** ändert für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht die der Wohngeldberechnung zugrunde gelegte Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- ㉗ Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Hierfür gelten die im § 9a des Einkommensteuergesetzes festgelegten Pauschbeträge für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und bei Renteneinkünften. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen Sie diese im Einzelnen **nachweisen oder glaubhaft** machen. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

- 35) Zum wohngeldrechtlichen **Jahreseinkommen** gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskostenpauschale) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben.

Das sind:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Bausparvertrag, Renten- und Lebensversicherung)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung,
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, unabhängig davon, ob sie aus dem In- und Ausland bezogen werden, soweit sie die jeweils maßgebliche **Werbungskostenpauschale** oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen.

Bei

- Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie
 - Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft
- ist wohngeldrechtlich der **Gewinn** als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Wohngeldgesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen (z.B. bei Nebentätigkeit oder geringfügiger Beschäftigung) sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit einem oder mehreren Kindern (Alleinerziehende/r) gemeinsam wohnt und mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld gewährt wird, kann ein Freibetrag nach § 17 Nr. 3 abgesetzt werden.

Auch eigene Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes eines Haushaltsmitgliedes sind anzugeben, wenn das Kind Haushaltsmitglied und unter 25 Jahre alt ist.

Tragen Sie bitte Ihre Einkünfte und die Ihrer Haushaltsmitglieder immer mit dem Bruttobetrag ein. Die Abzüge für Werbungskosten und mögliche Freibeträge nimmt die Wohngeldbehörde vor.

Auch **einmaliges Einkommen** (siehe Nummer 34), das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z. B. Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- 36) Hier ist anzugeben, ob Sie unmittelbare **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete oder die Belastung für ihren Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von Anderen, z. B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden. Wann ja, werden diese Leistungen Ihren Einkünften zugerechnet.

- 38) Vermögenswerte, auch wenn sie sich im Ausland befinden, sind insbesondere
- Immobilien (z.B. nicht selbst bewohntes Haus- und Wohnbesitz, sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke),
 - Geldvermögen (z.B. Bank- und Sparguthaben, Bargeld),
 - Wertgegenstände, bewegliche Sachen (Schmuck, Gemälde, Möbel),
 - Sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds).

Ermitteln Sie die Summe der Vermögenswerte für die Angabe der Vermögenshöhe in Frage 39) des Antrages und fügen Sie die entsprechenden Belege bei.

- 39) Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis gemäß § 18 WoGG abgesetzt werden.

- 40a) Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 oder

- 40b) bei einem Grad der Behinderung von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens Freibeträge nach § 17 Nr.1 WoGG abgesetzt werden. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu nehmen. Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt danach nicht bei Personen vor, die stationär (z. B. in Heimen) untergebracht sind.

- 40c) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes wird ebenfalls ein Freibetrag abgesetzt.

- 45) **Lesen Sie bitte die Belehrung auf Seite 8 des Wohngeldantrages genau durch und beachten Sie besonders Ihre Mitteilungspflichten.**

Wenn Sie weitere Auskünfte zur Antragstellung auf Wohngeld benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.